

Förderverein des Fachbereiches Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Fachbereiches Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg". Nach seiner Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Gießen am Fachbereich Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg, 35390 Gießen, Wiesenstraße 14.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Das Ziel des Vereins ist die Förderung von Lehre, Forschung und Weiterbildung am Fachbereich Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg.

Das Ziel wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1.1 Förderung des Informationstransfers zwischen Mitgliedern des Vereins und anderen Wissenschaftlern, Forschungseinrichtungen, Behörden sowie insbesondere Unternehmen und Organisationen der Bauwirtschaft
- 1.2 Beiträge zur materiellen und personellen Ausstattung des Fachbereiches Bauwesen
- 1.3 Bereitstellung von Stipendien und Personalmitteln für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten auf den Forschungsgebieten des Fachbereiches Bauwesen
- 1.4 Bereitstellung von Mitteln zur Deckung von Kosten bei der Erstellung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten und Berichte
- 1.5 Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung von Veranstaltungen des Fachbereiches Bauwesen (Symposien, Gastvorträge, Podiumsdiskussionen, Abschlussveranstaltungen und Exkursionen)

- 1.6 Unterstützung des Fachbereiches bei Aktivitäten in Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen
 - 1.7 Mitwirkung und Unterstützung bei der Vergabe von praxisbezogenen Diplomarbeiten
 - 1.8 Mitwirkung und Vermittlung von Stellen für das Berufspraktische Semester sowie Praktikantenstellen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ziele des Vereins sind nicht politisch und nicht konfessionell ausgerichtet.
 3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Gießen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Förderverein können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder mit deren Zustimmung ernennen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 4.1 Tod
 - 4.2 Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist und erst zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.
 - 4.3 Ausschluss aus wichtigem Grund nach Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses beim Betroffenen Berufung beim Vorstand möglich. Wichtige Gründe, die zu einem Ausschluss führen können, sind die Verwendung von Vereinsmitteln für nicht satzungsgemäße Zwecke, vereinschädigendes Verhalten sowie die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.

§ 4 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen; sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch einen zu wählenden Protokollführer zu erstellen. Das Protokoll ist durch ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist statthaft.
3. Die Vertretung des Fördervereins obliegt dem Vorsitzenden. Bei Rechtsgeschäften über EUR 3.000,- vertreten jeweils der Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. die beiden Stellvertreter gemeinsam den Förderverein. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand berichtet den Mitgliedern jährlich über die Arbeit des Fördervereins.

§ 7 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Förderverein einen Jahresbeitrag. Der Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festlegung der oberen

Grenze des Jahresbeitrages wird dem Mitglied selbst überlassen. Überzahlungen des Mindestbeitrages können nicht auf folgende Jahresbeiträge angerechnet werden. Rückforderungen von Beiträgen sind unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 8 Verwendung der Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Die bei Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt enthalten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Gießen-Friedberg zur Verwendung für Zwecke der Lehre und Forschung des Fachbereiches Bauwesen.

Gießen, den 25. Juni 2002